

**GESETZ ÜBER DIE ERNEUERBAREN UND ALTERNATIVEN ENERGIEQUELLEN UND
DIE BIOKRAFTSTOFFE**

veröffentlicht im Staatsgesetzblatt, Ausgabe Nr. 49 vom 19.06.2007

(übersetzt von Frau Kalina Mieskes, staatlich geprüfte und öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die bulgarische Sprache. Zugelassene Übersetzerin für die EU-Kommission und für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Kontakt: Franz-Wolter-Strasse 70, 81925 München. Tel.: +49 89 99 20 19 06; Fax: +49 89 94 40 49 02; E-Mail: Kalina.Mieskes@gmx.de)

Erstes Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die öffentlichen Verhältnisse, die mit der Förderung der Herstellung und des Verbrauchs elektrischer Energie, Wärmeenergie und/oder Kühlungsenergie aus erneuerbaren Energiequellen und aus alternativen Energiequellen und mit der Förderung der Herstellung und des Verbrauchs von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr verbunden sind.

Artikel 2

Die Hauptziele dieses Gesetzes sind:

1. die Förderung der Entwicklung und die Nutzung von Technologien zur Herstellung und Verbrauch von Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen hergestellt worden ist;
2. die Förderung der Herstellung und des Verbrauchs von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr;
3. die Diversifizierung der Energielieferungen;
4. die Erhöhung der Kapazität der kleinen und mittleren Unternehmen, die Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen und Hersteller von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr;
5. der Umweltschutz;
6. die Schaffung von Bedingungen zur Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene.

Artikel 3

Die Ziele gemäß Artikel 2 werden erreicht durch:

1. die Einführung von Mechanismen zur Förderung der Erzeugung der Nutzung von Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen erzeugt worden ist sowie der Herstellung und der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr;
2. die Regelung der Rechte und der Pflichten der Exekutivorgane und der kommunalen Selbstverwaltungsorgane bei der Durchführung der Staatspolitik zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen;
3. die Schaffung eines nationalen öffentlichen Informationssystems für:
 1. die verfügbaren Ressourcen an erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, Biokraftstoffe und anderen erneuerbaren Kraftstoffen;
 2. die Erzeuger von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen;
 3. die Hersteller von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen;
4. die Unterstützung der wissenschaftlichen Studien und der Forschungsarbeiten, die mit der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen und Biokraftstoffen verbunden sind.

Zweites Kapitel

STAATSPOLITIK ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN, ALTERNATIVEN ENERGIEQUELLEN, BIOKRAFTSTOFFEN UND ANDEREN ERNEUERBAREN KRAFTSTOFFEN

Artikel 4

(1) Der Ministerrat

1. bestimmt die Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung von Energie und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen und der Herstellung und Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen;
2. nimmt nationale Richtziele für den die Nutzung von elektrischer Energie an, die aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird, und bestimmt die Fristen für ihre Erreichung;
3. setzt nationale Richtziele für die Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr und bestimmt die Fristen für ihre Erreichung;

(2) zur Erreichung der nationalen Richtziele verabschiedet der Ministerrat langfristige und kurzfristige nationale Programme zur Förderung der Verwendung/ Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, die die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1, Punkt 2 beinhalten.

(3) Zur Erreichung der nationalen Richtziele verabschiedet der Ministerrat langfristige und kurzfristige nationale Programme zur Förderung der Verwendung /Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr, die die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1, Punkt 3 enthalten.

Artikel 5

(1) Der Minister für Wirtschaft und Energetik:

1. führt die Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und der Nutzung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, und der Herstellung und des Verbrauchs/ Erzeugung und Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr durch;
2. erarbeitet und reicht zur Abstimmung vom Ministerrat ein die Richtziele nach Artikel 4, Absatz 1, Punkt 2, und erstellt die Jahresberichte für ihre Erreichung, in der auch die Stufe der Entsprechung der vorgenommenen Maßnahmen mit den Verpflichtungen für die Vermeidung des Klimawandels sowie die Maßnahmen für Zuverlässigkeit der Abstammungszertifikate nach Artikel 19, Absatz 1 angegeben sind;
3. erarbeitet gemeinsam mit dem Minister für den Verkehr und reicht zur Abstimmung vom Ministerrat ein die nationalen Richtziele nach Artikel 4, Absatz 1, PUNKT4;
4. erarbeitet langfristige und kurzfristige Programme zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, reicht sie zur Abstimmung vor dem Ministerrat ein und überwacht ihre Durchführung;
5. erarbeitet gemeinsam mit dem Minister für den Verkehr langfristige und kurzfristige Programme zur Förderung der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr, reicht sie zur Abstimmung vor dem Ministerrat ein und kontrolliert ihre Durchführung;
6. genehmigt die Programme zur Förderung der Nutzung von alternativen Energiequellen;
7. sammelt und speichert Auskünfte über die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen und Biokraftstoffen;
8. organisiert die Schaffung/ den Aufbau und die Unterstützung des nationalen öffentlichen Informationssystems nach Artikel 3, Punkt 3;
9. stellt den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften die Auskünfte zur Verfügung, die im Aquis Communautaire der EG vorgesehen sind, gemäß der Bestimmungen des Artikels 9, Absatz 4 vom Gesetz über die Energetik;
10. führt die Popularisierung der Maßnahmen zur Förderung der Herstellung und der Nutzung der Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen und der

Herstellung und der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr durch;

11. kooperiert mit den Branchenkammern und anderen eingetragenen Vereinen bei der Durchführung der Politik zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, alternativer Energiequellen sowie der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr;

(2) Die langfristigen nationalen Programme nach Absatz 1, Punkt 4 und 5 werden für eine Dauer von 10 Jahren und die kurzfristigen Programme nach Absatz 1, Punkt 4 und 5 - für eine Dauer von 3 Jahren ausgearbeitet.

Artikel 6

Die Gebietsverwalter:

1. stellen die Durchführung der Staatspolitik zur Förderung der Erzeugung und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, und der Herstellung und des Verbrauchs von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr auf dem Bezirksgebiet sicher;
2. koordinieren die Tätigkeiten zur Durchführung der Politik zur Förderung der Erzeugung und der Nutzung elektrischer Energie, Wärmeenergie und/oder Kühlungsenergie aus erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen, und der Herstellung und der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr zwischen den Gemeinden innerhalb eines Bezirks;
3. stellen dem Minister für Wirtschaft und Energetik Auskünfte zur Durchführung der Programme nach Artikel 7, Punkt 1 auf dem Bezirksgebiet zur Verfügung;
4. organisieren auf dem Verwaltungsgebiet die Aktualisierung und die Wartung des öffentlichen Informationssystems nach Artikel 3, Punkt 3.

Artikel 7

Die Bürgermeister der Gemeinden:

1. erarbeiten und reichen zur Abstimmung durch die Gemeinderäte die langfristigen und die kurzfristigen Gemeindeprogramme zur Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen sowie der Nutzung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehr ein und kontrollieren ihre Durchführung;
2. erarbeiten und wenden Modelle zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, alternativer Energiequellen und Kraftstoffe in Abhängigkeit mit den für die Gemeinde spezifischen Bedingungen an;

3. organisieren Informationskampagnen unter der Bevölkerung der entsprechenden gemeinden in Übereinstimmung mit den nationalen Programmen zur Förderung des Verbrauchs der erneuerbaren Energiequellen, alternativen Energiequellen und Biokraftstoffen und im Verkehr;
4. stellen den Gebietsverwaltern Auskünfte zur Durchführung der Programme nach PUNKT 1 zur Verfügung;
5. organisieren auf dem Gemeindegebiet die Aktualisierung und die Wartung des öffentlichen Informationssystems nach Artikel 3, PUNKT 3.

Drittes Kapitel

ERZEUGUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN UND ALTERNATIVEN ENERGIEQUELLEN

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

- (1) Der Aufbau/ die Errichtung von Energieobjekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen erfolgt nach der Durchführung von Investitionsstudien in Übereinstimmung mit der Verordnung gemäß Artikel 83, Absatz 3 vom Gesetz über die Energetik, wobei die Bewertung des vorhandenen und des geplanten Potentials der Ressourcen einen unzertrennlichen Teil dieser Studien darstellt.
- (2) Die Bedingungen und die Reihenfolge der Bewertung nach Absatz 1 werden in einer Verordnung festgelegt, die vom Minister für Wirtschaft und Energetik veröffentlicht wird.
- (1) Die Bestimmungen vom Absatz 1 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen durch Verbraucher elektrischer Energie für Haushaltszwecke erfolgt.

Artikel 9

Die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen wird gefördert indem:

- (1) die Charakteristika der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energiequellen und alternativen Energiequellen und Technologien zur Erzeugung elektrischer Energie berücksichtigt werden;
- (2) die Prinzipien des Energiemarkts berücksichtigt werden;

- (3) den Erzeugern von elektrischer Energie mindestens einen Äquivalenzeffekt von präferentieller Behandlung in Bezug auf ihre Einnahmen pro Einheit erzeugte elektrische Energie bei einer Veränderung der Mechanismen zur Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen sichergestellt wird;
- (4) die Erzeuger elektrischer Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen und die Erzeuger von Biokraftstoffen verbindlich ans elektrische Netz angeschlossen werden.
- (5) ein Präferenzpreis für die Abnahme der aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen erzeugten Energie festgelegt wird;
- (6) die Verwaltungsvorschriften bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen sowie der Aufbau der notwendigen Anlagen erleichtert werden.

Abschnitt II

Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen

Artikel 10

Die nationalen Richtziele für die Nutzung von elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, stellen einen Anteil vom prognostizierten jährlichen Bruttoverbrauch an elektrischer Energie im Land für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre ab dem Jahr nach der Billigung der Ziele dar, die vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Energetik verabschiedet werden.

Die nationalen Richtziele nach Absatz 1 werden alle 5 Jahre aktualisiert.

Artikel 11

- (1) Bis zum 31. März eines jeden Jahres reicht der Minister für Wirtschaft und Energetik zur Genehmigung im Ministerrat nach Artikel 10, Absatz 1 einen Bericht über den Stand der Durchführung der Richtziele der Vorjahres ein.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält Informationen und Analyse der Anwendung der Maßnahmen zur Erreichung der Richtziele für den Verbrauch elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, festgelegt in den Programmen nach Artikel 5, Punkt 4.
- (3) Der Minister für Wirtschaft und Energetik veröffentlicht den genehmigten Bericht nach Absatz 1 auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft und Energetik.

Artikel 12

Bei Investitionsprojekten, die mit dem Aufbau, der Erweiterung oder Erneuerung der Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen sowie mit der damit verbundenen Infrastruktur - öffentlich staatliches Eigentum oder Gemeindeeigentum, werden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Investitionen angewendet.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Teilnehmer am Markt für Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen

Artikel 13

- (1) Das Übertragungsunternehmen und die Verteilungsunternehmen planen in ihren jährlichen Investitions- und Renovierungsprogrammen Mittel zur Entwicklung der Netze ein, die mit der Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen verbunden sind.
- (2) Das Übertragungsunternehmen und/oder die Verteilungsunternehmen schließen vorrangig jeden Erzeuger elektrischer Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen an, der den spezifischen Bedingungen zum Anschließen ans Netz entsprechen, die in der Verordnung gemäß Artikel 116, Absatz 7 vom Gesetz über die Energetik vorgegeben sind.
- (3) Der Erzeuger elektrischer Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen stellt an das Übertragungsunternehmen oder das entsprechende Verteilungsunternehmen einen schriftlichen Antrag auf Untersuchung der Bedingungen und des Anschlussverfahrens eines Energieobjektes ans Netz, dem gemäß Absatz 2 der Verordnung die entsprechenden Unterlagen beifügt sind.
- (4) In den Fällen, bei denen der Antrag und die Unterlagen nach Absatz 3 den Verordnungsbedingungen nach Absatz 2 nicht entsprechen und/oder unvollständig sind, informiert das Übertragungsunternehmen oder das entsprechende Verteilungsunternehmen den Erzeuger innerhalb einer Frist von 14 Tagen über die Unvollständigheiten und die Nichtübereinstimmung und ist berechtigt, Zusatzinformationen über die Charakteristika des anzuschließenden Energieobjekts anzufordern.
- (5) Das Verfahren zum Anschließen des Elektroenergieerzeugerobjektes wird eingestellt, wenn der Elektroenergieerzeuger die Unvollständigheiten und die Nichtübereinstimmung nicht beseitigt oder innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung gemäß Absatz 4 keine zusätzlichen Unterlagen einreicht.

- (6) Das Übertragungs- bzw. die Verteilungsunternehmen führen die Untersuchung binnen einer 90-tägigen Frist nach Antragseingang gemäß Absatz 3 durch, benachrichtigt schriftlich den Erzeuger über die Bedingungen und das Netzanschlussverfahren eines Energieobjektes und schließt einen Anschlussvorvertrag ab.
- (7) Die Anschlussfrist eines Energieobjektes ans Übertragung- und Verteilungsnetz wird in einem Anschlussvertrag festgelegt und dauert nicht länger als die vom Erzeuger genannte Frist für die Inbetriebnahme des Energieobjekts.
- (8) Binnen einer 30-tägigen Frist nach Antragstellung seitens des Elektroenergieerzeugers von elektrischer Energie gemäß Absatz 3, der gleichzeitig auch Verbraucher elektrischer Energie für Haushaltszwecke ist, wird er vom Verteilungsunternehmen über die Anschlussfrist und die Anschlussbedingungen informiert. Die Anschlussfrist für das Energieobjekt ist nicht länger als drei Monate ab dem Datum der Antragstellung.

Artikel 14

1. Die Verantwortung für den Anschluss eines Elektroenergieerzeugers aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen trägt das Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen das am nächsten zum Ort des Energieobjekts liegt.
2. Die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen und der Ort der Messanlagen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung nach Artikel 116, Absatz 7 des Gesetzes über der Energetik und die Regelungen gemäß Artikel 83, Absatz 1 desselben Gesetzes festgelegt. In den Fällen, bei denen die Anschlussstellengrenze nicht mit der Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen übereinstimmt, finden die Bestimmungen nach Artikel 116, Absatz 5 des Gesetzes über der Energetik Anwendung.
3. Das Verteilungsunternehmen verpflichtet sich, jeden Elektroenergieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen, der gleichzeitig der Nutzer elektrischer Energie für Haushaltszwecke ist, an sein Netz anzuschließen. Die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen und der Ort der Messanlage müssen in unmittelbarer Nähe der sich bereits zwischen dem Verteilungsunternehmen und dem Erzeuger befindenden Anlagen sein.
4. In den Anschlussbedingungen müssen die Übertragungs- und Verteilungsunternehmen den Mindestanschlussplan und die Anschlusskosten angeben, wobei sie den Anschluss an den dem Übertragungs- oder Verteilungsnetz nächsten liegenden Punkt einzuplanen haben. Die Übertragungs- und Verteilungsunternehmen sind verpflichtet, auch die Anlagen der bereits angeschlossenen und anzuschließenden Energieerzeuger und -nutzer als Anschlussmöglichkeit anzugeben.

Artikel 15

- (1) Die Anschlusskosten des Objekts des Elektroenergieerzeugers an das entsprechende Netz bis zur Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen werden vom Elektroenergieerzeuger getragen.
- (2) Die Anschlusskosten des Objekts des Elektroenergieerzeugers an das entsprechende Netz von der Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen bis zur Anschlussstelle, werden vom Übertragungs- und dem entsprechenden Verteilungsunternehmen getragen, wobei der Erzeuger lediglich den Anschlusspreis zu zahlen hat, der die unmittelbaren Kosten enthält, die vom Übertragungs- und dem entsprechenden Verteilungsunternehmen in Bezug auf den Anschluss entstanden sind; dieser wird nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnung gemäß Art 36, Bs. 3 des Gesetzes über die Energetik festgelegt.
- (3) Die Kosten, die bei einer Erweiterung und Erneuerung des Übertragungs- und/oder Verteilungsnetzes entstehen und mit dem Anschluss des Objekts des Elektroenergieerzeuger gemäß Artikel 13, Absatz 2 verbunden sind, werden vom Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen getragen und werden nicht im Preis für den Anschluss der Elektroenergieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen verrechnet.

Artikel 16

- (1) Der öffentliche Zulieferer bzw. die Endversorger nehmen die ganze Energiemenge ab, für die ein Zertifikat nach den Bestimmungen der Verordnung gemäß Artikel 19, Absatz 3 ausgestellt worden ist, ausgenommen der Mengen, für die der Elektroenergieerzeuger Verträge nach den Bestimmungen des Kapitels neun, Abschnitt VII des Gesetzes über die Energetik abgeschlossen hat oder mit denen er am balancierenden Markt teilnimmt sowie der Energiemenge, die für die Eigennutzung erzeugt wird.
- (2) Der öffentliche Zulieferer bzw. die Endversorger nehmen die aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen herzeugte Energiemenge nach Präferenzabnahmepreisen für elektrische Energie nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnung gemäß Artikel 36, Absatz 3 des Gesetzes über die Energetik ab, mit Ausnahme der Energie, die von Wasserkraftwerken mit einer Gesamtnutzleistung über 10 MW erzeugt wird.

Artikel 17

- Der öffentliche Zulieferer bzw. die Endversorger nehmen die ganze Energiemenge ab, die aus erneuerbaren Energiequellen nach der kombinierten Methode erzeugt wird, ausgenommen der Mengen, die der Erzeuger für

Eigennutzung verbraucht oder für die er Verträge nach den Bestimmungen des Kapitels neun, Abschnitt VII des Gesetzes über die Energetik abgeschlossen hat oder mit denen am balancierenden Markt teilnimmt, und zwar zu Preisen nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnung gemäß Artikel 36, Absatz 3 des Gesetzes über die Energetik.

- Der Elektroenergieerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen nach der kombinierten Methode darf die von ihm hergestellte elektrische Energie zu einem der folgenden Präferenzpreise verkaufen:
 1. Präferenzverkaufspreis für elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, gemäß Artikel 16, Absatz 2 oder
 2. Präferenzverkaufspreis für elektrische Energie aus kombinierter Erzeugung von Elektro- und Wärmeenergie gemäß Artikel 162, Absatz 2 des Gesetzes über die Energetik.

Artikel 18

- Der öffentliche Zulieferer bzw. die Endversorger nehmen die bei der kombinierten Verbrennung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energiequellen erzeugte Energie entsprechend dem Anteil der eingesetzten Menge der erneuerbaren Energiequellen ab, und zwar zu Präferenzpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung gemäß Artikel 36, Absatz 3 des Gesetzes über die Energetik.

Artikel 19

1. Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung (SKEWR) stellt den Erzeugern Zertifikate über die Herkunft der Energie aus erneuerbaren Energiequellen aus, die als „Herkunftszertifikate“ bezeichnet werden.
2. Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung erkennt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die von den zuständigen Organen anderer EU-Mitgliedsstaaten ausgestellten Ursprungszertifikate an.
3. Die Form, der Inhalt, die Bedingungen und das Verfahren für die Zertifikatsausstellung werden in einer Verordnung festgelegt, die vom Ministerrat auf Vorschlag der SKEWR gebilligt wird.

Artikel 20

1. Aufgrund des gemäß Artikel 19, Absatz 1 ausgestellten Herkunftszertifikats stellt die SKEWR den Herstellern von Energie aus erneuerbaren Energiequellen das „Grüne Zertifikat“ aus.

2. Die Regeln für die Einführung eines Marktmechanismus zur Förderung der Erzeugung elektrischer Energie und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen werden durch ein Sondergesetz festgelegt.

Abschnitt IV

Preise der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen

Artikel 21

- (1) Die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung legt jährlich bis zum 31. März die Präferenzpreise für den Verkauf von elektrischer Energie fest, die aus erneuerbaren oder alternativen Energiequellen erzeugt wird, ausgenommen der Energie, die von Wasserkraftwerken mit einer Gesamtnutzleistung über 10 MW erzeugt wird.
- (2) Der Präferenzpreis der elektrischen Energie nach Absatz 1, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, beträgt 80 % des durchschnittlichen Verkaufspreises der öffentlichen Versorger und Endversorger im Vorjahr zuzüglich eines Zuschlags der von SKEWR nach bestimmten Kriterien in Abhängigkeit der Art der ursprünglichen Energiequelle nach der entsprechenden Verordnung gemäß Artikel 36, Absatz 3 des Gesetzes über die Energetik festgelegt wird.
- (3) Der Zuschlag gemäß Absatz 2 für das kommende Kalenderjahr darf nicht weniger als 95 % der Zuschlagshöhe für das Vorjahr betragen.

KAPITEL VIER.

FÖRDERUNG DER NUTZUNG DER BIOKRAFTSTOFFE UND DER ÜBRIGEN ERNEUERBAREN KRAFTSTOFFE IM VERKEHR

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22.

- (1) Im Verkehr werden Biokraftstoffe und ihre Derivate für Verbrennungsmotoren als Reinstoffe oder als Mischungen der flüssigen Brennstoffe auf Mineralölbasis genutzt.
- (2) Die Herstellung und die Nutzung der Biokraftstoffe wird gefördert bei:
 1. der Bestimmung der nationalen Richtziele für die Förderung der Nutzung der Biokraftstoffe und der übrigen erneuerbaren Kraftstoffe im Verkehrssektor;
 2. der Gewährleistung eines effektiven Arbeitsmodus der Verbrennungsmotoren unter Einhaltung der technischen und qualitativen Normen für die Herstellung der Biokraftstoffe;
 3. der nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

4. der Reduzierung der Emissionsmengen an Schadstoffen, die in die Atmosphärenluft durch die Transportmittel ausgestoßen werden.

Artikel 23.

(1) Die nationalen Richtziele für die Nutzung der Biokraftstoffe und der übrigen erneuerbaren Kraftstoffe werden durch den Ministerrat auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Energetik sowie des Ministers des Transports als minimaler Anteil am Gesamtverbrauch an Benzin- und Dieselmotorkraftstoffen bestimmt.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Energetik legt dem Ministerrat jährlich bis zum 30 April einen Bericht über die Erfüllung der Richtziele des Vorjahres gemäß Absatz 1 zur Genehmigung vor.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 beinhaltet die Aufstellung und die Analyse der Maßnahmendurchführung zur Erreichung der Richtziele für die Nutzung der Biokraftstoffe und der erneuerbaren Kraftstoffe im Verkehrssektor, die in den Programmen gemäß Artikel 5, Absatz 1, Punkt 5 vorgegeben sind.

(4) Der Minister der Wirtschaft und der Energetik veröffentlicht den vom Ministerrat genehmigte Bericht nach Absatz 2 auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und der Energetik.

Abschnitt II

Anforderungen an die Qualität, die Kontrolle und die Zulassung der Biokraftstoffe und ihre Mischungen am Markt

Artikel 24 (Inkrafttreten ab dem 01.01.2008 – Staatsblatt Nr. 49 vom 2007):

Die Hersteller und Importeure von flüssigen Brennstoffen für den Transportbedarf sind dazu verpflichtet, am Markt Kraftstoffe auf Mineralölbasis anzubieten, gemischt mit Biobrennstoffen in einem prozentualen Verhältnis entsprechend der Verordnung gemäß Artikel 8, Absatz 1 des Immissionsschutzgesetzes.

Artikel 25.

Die Vermischung der Biokraftstoffe mit flüssigen Kraftstoffen auf Mineralölbasis und ihr Verkauf am Markt erfolgt nur in den Steuerlagern, zugelassen gemäß der Verfahrensordnung des Gesetzes über die Akzisen und die Steuerlager.

Artikel 26.

Die technischen und qualitativen Anforderungen an die Biokraftstoffe und ihre Mischungen mit flüssigen Kraftstoffen auf Mineralölbasis sowie die Bedingungen, die Verfahrensordnung

und die Vorgehensweise für ihre Überwachung und Kontrolle werden durch die Verordnung nach Artikel 8, Absatz 1 des Immissionsschutzgesetzes vorgegeben.

Artikel 27.

Die Qualitätskontrolle der Biokraftstoffe und ihrer Mischungen mit flüssigen Kraftstoffen auf Mineralölbasis obliegt dem Vorsitzenden der staatlichen Agentur für die meteorologische und technische Überwachung und erfolgt durch die Generaldirektion „Kontrolle der Qualität der flüssigen Kraftstoffe“ entsprechend dem Immissionsschutzgesetz.

KAPITEL FÜNF

**AUSKUNFTSPFLICHT ZUR INFORMATION ÜBER DIE MENGE DER AUS
ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN, ALTERNATIVEN ENERGIEQUELLEN UND
BIOKRAFTSTOFFEN ERZEUGTE ENERGIE**

Artikel 28.

(1) Der öffentliche Zulieferer und die Endversorger gewähren den Zugang zu den Angaben bezüglich der aufgekauften und verkauften Mengen an elektrischer Energie aus erneuerbaren und alternativen Energiequellen, aufgliedert nach Quellenart.

(2) Die Inhalte, die Bedingungen und die Verfahrensordnung für die Gewährung von Informationen nach Absatz 1 werden durch die Verordnung des Ministers der Wirtschaft und der Energetik festgelegt.

Artikel 29.

(1) Jeder Erzeuger von Energie aus kombinierten erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der Energie für den Eigenbedarf gewährt Zugang zu den erzeugten Mengen an Elektro- und Wärmeenergie entsprechend der Verfahrensordnung der Verordnung nach Artikel 28, Absatz 2.

(2) Die Aufstellung der Mengen an Elektroenergie aus kombinierten erneuerbaren Energiequellen erfolgt entsprechend der Verordnung nach Artikel 162, Absatz 3 des Gesetzes über die Energetik.

Artikel 30.

Jeder Erzeuger von Elektroenergie durch die kombinierte Verbrennung von Biomasse und nicht erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der Energie für den Eigenbedarf, gewährt Zugang zu den Informationen der aus Biomasse gewonnenen Elektroenergie und der tatsächlichen Mengen und Qualität der eingesetzten Biomasse entsprechend der Verordnung gemäß Artikel 28, Absatz 2.

Artikel 36

(1) Einem öffentlichen Zulieferer bzw. den Endversorgern, die ihre Pflichten gemäß Artikel 16, 17 und 18 nicht erfüllen, werden Geldstrafen in einer Höhe zwischen 7000-20.000 Leva auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß im Sinne des Artikels 1 wird eine Geldstrafe in dreifacher Höhe auferlegt, die nach der im Artikel 1 festgelegten maximalen Strafgedhöhe bemessen wird.

Artikel 37

(1). Einem Hersteller, der keine Informationen entsprechend der im Kapitel 5 vorgegebenen Vorgehensweise gewährt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Leva auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß im Sinne des Artikels 1 wird eine Geldstrafe in dreifacher Höhe auferlegt, die nach der im Artikel 1 festgelegten maximalen Strafgedhöhe bemessen wird.

Artikel 38.

(1) Einem Hersteller, Importeur oder Zulieferer von flüssigen Biokraftstoffen auf Mineralölbasis, der seine Pflichten bezüglich der obligatorischen Mischung im Sinne des Artikels 24 nicht erfüllt, werden Geldstrafen in Höhe zwischen 7.000-20.000 Leva auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß im Sinne des Artikels 1 wird eine Geldstrafe in dreifacher Höhe auferlegt, die nach der im Artikel 1 festgelegten maximalen Strafgedhöhe bemessen wird.

Artikel 39.

(1) Einem öffentlichen Zulieferer oder Endversorgern, die keine Informationen entsprechend der im Kapitel 5 vorgegebenen Verfahrensordnung gewähren, wird eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Leva auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß im Sinne des Artikels 1 wird eine Geldstrafe in dreifacher Höhe auferlegt, die nach der im Artikel 1 festgelegten maximalen Strafgedhöhe bemessen wird.

Artikel 40.

(1). Die Strafanzeigen, die zur Feststellung der administrativen Verstöße dienen, werden durch Amtspersonen gestellt, die auf Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Energetik ernannt sind.

(2) Die Strafanordnungen werden durch den Minister für Wirtschaft und Energetik oder durch eine von ihm bevollmächtigte Amtsperson erteilt.

(3) Die Feststellung von Verstößen, die Ausstellung, die Anfechtung und die Vollstreckung der Strafanordnungen erfolgt entsprechend der Verfahrensordnung des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldstrafen.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes:

1. „Erneuerbare Energiequellen“ sind nicht-fossile Energiequellen, die Sonnen-, Wind-, Wasser- und Geothermalenergie enthalten, einschließlich der Wellen- und Gezeitenenergie, die sich ohne sichtbare Erschöpfung durch ihrer Nutzung erneuern, sowie die Abfallwärme, die Biomassenenergie und die Energie aus Industrie- und Haushaltsabfällen.
2. „Alternative Energiequellen“ sind der Wasserstoff, die Abfallprodukte aus technologischen Prozessen und andere.
3. „Biotreibstoffe“ sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse erzeugt werden. Als Biotreibstoffe gelten Produkte wie:
 1. „Bioethanol“: Ethanol, das aus Biomasse und/oder bioabbaubaren Abfallfraktionen erzeugt wird und als Biotreibstoff zu verwenden ist;
 2. „Biodiesel“: Methylester, der aus Pflanzen- oder Tierfetten mit der Qualität eines Dieseltreibstoffes erzeugt wird und als Biotreibstoff zu verwenden ist;
 3. „Biogas“: gasförmiger Treibstoff, der aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Abfallfraktionen erzeugt und extrahiert werden kann, bis es die Qualität des Erdgases erreicht und als Biotreibstoff zu verwenden ist;
 4. „Biomethanol“: Methanol, das aus Biomasse erzeugt wird und als Biotreibstoff zu verwenden ist;
 5. „Biodimethylether“: Dimethylether, der aus Biomasse erzeugt wird und als Biotreibstoff zu verwenden ist;
 6. „Bio-Ethyl-tert-butylether“: Ethyl-tert-butylether, der auf der Basis von Bioethanol erzeugt wird, wobei der Volumenanteil des Bio-Ethyl-tert-butylethers, berechnet als Biotreibstoff, 47 % beträgt;
 7. „Methyl-tert-butylether“: Treibstoff, der auf der Basis von Biomethanol erzeugt wird, wobei der Volumenanteil des Bio-Methyl-tert-butylethers, berechnet als Biotreibstoff, 36% beträgt;
 8. „Synthetische Treibstoffe“: synthetische Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus synthetischen Kohlenwasserstoffen, die aus Biomasse erzeugt werden;
 9. „Biowasserstoff“: Wasserstoff, der aus Biomasse und/oder bioabbaubaren Abfallfraktionen erzeugt wird und zu Verwendung als Biotreibstoff vorgesehen ist;
 10. „Reines Pflanzenöl“: Öl, das aus Ölpflanzen durch Pressen, Extraktion oder ähnliche Prozesse gewonnen wird und im rohen oder raffinierten Zustand, jedoch chemisch unmodifiziert ist, soweit der Motortyp seine Verwendung zulässt und die entsprechenden Emissionsvorschriften dies erlauben.

4. Die Angebotsformen der Biotreibstoffe gem. Absatz 3 auf dem Markt sind:
 1. „reine“ – reine Biotreibstoffe und flüssige Treibstoffe mit hohem Biotreibstoffgehalt und spezifischen Eigenschaften zur Verwendung im Verkehr;
 2. „Gemische“ – Gemische von Biotreibstoffen mit flüssigen Treibstoffen entsprechend den Qualitätsanforderungen an Treibstoffe auf Erdölbasis, die in den technischen Spezifikationen für Automobilbenzinarten (BDS EN 228) und Treibstoff für Dieselmotoren (BDS EN 590) vorgesehen sind, in denen der Biotreibstoff den größten Prozentanteil ausmacht;
 3. „Ableitungen von Biotreibstoffen“ sind Flüssigtreibstoffe, die aus Biotreibstoffen erzeugt werden, wie z. B. Ethyl-tert-butylether mit einem prozentualen Anteil des Biotreibstoffes von nicht weniger als 47%.
5. „Biomasse“ ist ein bioabbaubarer Teil von Produkten, Abfällen und Resten aus der Landwirtschaft, einschließlich Pflanzen- und Tiersubstanzen, aus der Forstwirtschaft, sowie bioabbaubarer Fraktionen der Industrie- und Haushaltsabfälle, die als Treibstoff verwendet werden können, und die folgenden Abfallarten, die als Treibstoff verwendet werden:
 1. Pflanzenabfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 2. Pflanzenabfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, wenn die generierte Wärme verwertet wird;
 3. Pflanzenabfälle von der Pulpeherstellung aus der Holz- und Papierherstellung aus Pulpe, wenn sie am Ort der Erzeugung gemeinsam verbrannt werden und die generierte Wärme verwertet wird;
 4. Korkenabfälle;
 5. Holzabfälle, mit Ausnahme von denjenigen, die halogenierende organische Verbindungen oder Schwermetalle erhalten;
 6. Klärschlämme;
 7. tierische Substanzen.
6. „Andere erneuerbare Treibstoffe“ sind erneuerbare Treibstoffe, die sich von den Biotreibstoffen unterscheiden, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und im Verkehr verwendet werden.
7. „Energiegehalt“ ist die untere Arbeitswärme aus der Verbrennung eines Treibstoffes.
8. „Elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird“ ist die elektrische Energie, die in Anlagen erzeugt wird, die nur erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie der Anteil von der elektrischen Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridsystemen erzeugt wird, die auch konventionelle Energiequellen verwenden, einschließlich erneuerbarer Elektrizität zum Laden von

Speichersystemen und ausschließlich der Elektrizität als Ergebnis von Speichersystemen.

9. „Grünes Zertifikat“ ist ein Dokument mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer, das die Erzeugung einer bestimmten Menge elektrischer Energie und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen oder aus der kombinierten Energieerzeugung bescheinigt, und das Datum und Ort der Erzeugung, die erzeugte Leistung und ihren Eigentümer angibt; das Zertifikat ist getrennt von der physikalischen elektrischen Energie oder Wärmeenergie, deren Erzeugung es bescheinigt, übertragbar.
10. „Kombinierte Verbrennung“ ist die Verbrennung von erneuerbaren Energiequellen und nicht erneuerbaren Energiequellen, bei der mindestens 20 % des verwendeten Treibstoffs für die Erzeugung elektrischer Energie und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen darstellen.
11. „Niedrigster Anschlussplan“ ist die wirtschaftlichste Gesamtheit an elektrischen Anlagen und Stromleitungen zum Anschluss eines Objekts, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Regelungen bezüglich der territorialen Infrastruktur, der Konstruktion, Sicherheit und Nutzung der elektrischen Netze, der technischen Spezifikationen und der vom Übertragungs- bzw. Verteilungsunternehmen verwendeten Anlagen und Technologien, für die Errichtung, Reparatur und Nutzung der Netzinfrastruktur festgesetzt wird.
12. „Anschlussstelle an das elektrische Netz“ ist jede der Stellen in der Konstruktion der Übertragungs- und/oder der elektrischen Verteilungsnetze, an denen die Anlagen zum Anschluss von einem oder mehreren Objekten von Erzeugern und/oder Verbrauchern elektrischer Energie angeschlossen sind.
13. „Verbraucher von elektrischer Energie und/oder Wärmeenergie für Haushaltszwecke“ ist eine natürliche Person – Eigentümer oder Immobiliennutzer, die elektrische Energie und/oder Wärmeenergie in ihrem Haushalt verwendet.
14. „Verbrauch von elektrischer Energie (Bruttoinlandsverbrauch von elektrischer Energie)“ ist die Binnenerzeugung elektrischer Energie, zu der die Erzeugung für Eigenzwecke und die Einfuhr elektrischer Energie addiert werden und vom Ergebnis die Ausfuhr abgezogen wird.
15. „Herkunftszertifikat“ ist ein offizielles, nicht übertragbares Dokument, das den Erzeuger, das Volumen der erzeugten elektrischen Energie und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen bescheinigt, und den Erzeugungszeitraum, das Erzeugungswerk, seine Leistung und andere Daten und Werte, die in der Verordnung gem. Art. 19, Abs. 3 bestimmt sind, angibt.
16. „Wärmeenergie und/oder Energie zum Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen“ ist die Energie, die durch die Verwendung der Sonnenstrahlung, der

Geothermalgewässer, der Biomassenverbrennung, der alternativen Energiequellen und der Abfallwärme bei den Erzeugungs- und Betriebsprozessen gewonnen wird.

§ 2. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt und der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor um.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 3. (1) Die Pflicht zur Abnahme gemäß Artikel 15 wird auf der Grundlage von Abnahmeverträgen erfüllt. Die Laufzeit der Verträge beläuft sich auf 12 Jahre:

1. ab dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes über Energetik (Staatsgesetzblatt, Nr. 74/2006) – für die bereits zugelassenen Erzeuger der Energie aus erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme der Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW;

2. ab dem Beginn der Energieerzeugung, jedoch spätestens ab dem 31. Dezember 2010 – für alle neu zugelassenen Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme der Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Energetik erarbeitet einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Marktmechanismus zur Förderung der Erzeugung von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen und legt ihn bis zum 31. Dezember 2011 dem Ministerrat zur Genehmigung vor; dieses Gesetz findet keine obligatorische Anwendung bei den Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Absatz 1.

§ 4. Bis zum Inkrafttreten der Genehmigungs- und Zulassungslizenzen für die Ausübung der Tätigkeit der Elektroversorgung seitens/ durch der/die Endversorger werden die Pflichten der Endversorger, die aus diesem Gesetz hervorgehen, von den existierenden öffentlichen Versorgern wahrgenommen/ erfüllt.

§ 5. Im Energiegesetz (veröffentlicht im Staatsgesetzblatt Nr.: 107/2003; verändert und ergänzt in den folgenden Ausgaben des Staatsgesetzblattes Nr.: 18/ 2004, 18 und 95/2005 und 30,65 und 74/2006) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Artikel 1 entfallen die Worte „und die Nutzung der erneuerbaren Energiequellen“.
2. Im Artikel 2, wird Absatz 1 Punkt 5 aufgehoben.
3. Im Artikel 4, Absatz 2 werden Punkt 9 und 10 aufgehoben.
4. Im Artikel 33:
 - a) im Absatz 1 entfallen die Worte „aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 159, Absatz 2 und“;
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Im Artikel 35, Absatz 2, Punkt 3 werden die Worte „ Artikel 159 und 162“ durch „Artikel 162 und nach Artikel 15 des Gesetzes für die erneuerbaren und alternativen Energiequellen“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Kapitels elf entfallen die Worte „aus erneuerbaren Energiequellen und“.
7. Abschnitt I „Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ wird durch Artikel 157-160 aufgehoben.
8. Im Artikel 206, Absatz 1 werden die Worte „7.000 bis 20 000“ durch „20.000 bis 1.000.000“ ersetzt.
9. Im Artikel 207, Absatz 1 werden die Worte „7.000 bis 20 000“ durch „20.000 bis 1.000.000“ ersetzt.
10. Im Artikel 208, Absatz 1 werden die Worte „5.000 bis 15 000“ durch „10 000 bis 100.000“ ersetzt.
11. Im Artikel 210, Absatz 1 werden die Worte „7.000 bis 20 000“ durch „20 000 bis 1.000.000“ ersetzt.
12. Im Artikel 211, Absatz 1 werden die Worte „10.000 bis 25 000“ durch „20 000 bis 1 000 000“ ersetzt.
13. Artikel 212 wird aufgehoben.
14. Im Artikel 216 werden die Worte „500 bis 1.000“ durch „1.000 bis 5.000“ ersetzt.
15. Im Artikel 219, Absatz 1:
 - a) die Worte „und 212“ entfallen;
 - b) die Worte „500 bis 1.000“ werden durch „1.000 bis 8.000“ ersetzt.
16. Im Artikel 225, Absatz 2 entfällt die Zahl „212“.
17. Im § 1 der Zusatzbestimmungen werden Punkt 3, 6, 18 und 52 aufgehoben.
18. Paragraph 127 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Energetik (Staatsgesetzblatt, Nr.: 74/2006) wird aufgehoben. (I)

§ 6. (1) Die Rechtsvorschriften zur Anwendung dieses Gesetzes werden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten beschlossen.

(2) Die geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung des Gesetzes über die Energetik sind in Einklang mit diesem Gesetz innerhalb der im Absatz 1 vorgegebenen Frist zu bringen.

(3) Bis zum Beschließen der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 und 2 finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 7. Der Ministerrat verabschiedet:

1. die Richtziele nach Artikel 4, Absatz 1, Punkt 3 – innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes.
2. die Programme nach Artikel 4, Absatz 2 und 3 – innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 8. Die Verordnung gemäß Artikel 24 tritt in Kraft ab dem 01. Januar 2008.

Das Gesetz ist von der 40. Volksversammlung am 07. Juni 2007 verabschiedet und ist mit dem Dienststempel der Volksversammlung abgestempelt.

VORSITZENDER DES PARLAMENTS:

(Georgi Pirinski)